

I. Ziel des Stipendiums

Das SBW Berlin Stipendium unterstützt junge Menschen aus dem Ausland, die aus finanziell benachteiligten familiären Verhältnissen stammen und ihre im Studium erworbenen Kompetenzen während und nach dem Studium im Rahmen gemeinnütziger Projekte, vorzugsweise in ihren Heimatländern, einsetzen.

Die Stipendien werden aufgrund von fachlicher Qualifikation, persönlicher Eignung und sozialer Bedürftigkeit für ein Bachelor- und Masterstudium an einer Berliner oder Potsdamer Universität oder Fachhochschule vergeben. Grundsätzlich können alle wissenschaftlichen Fachrichtungen und Kunstfachrichtungen gefördert werden.

In besonderen Fällen ist auch die Förderung einer Berufsausbildung in Berlin oder Potsdam möglich.

Eine Förderung im Heimatland oder in anderen deutschen Bundesländern ist ausgeschlossen.

II. Wer kann sich bewerben?

- Ausländische Staatsangehörige, deren Herkunftsländer in ihrer Entwicklung besonders förderungsbedürftig erscheinen¹
- Heimatlose Ausländer
- Anerkannte Flüchtlinge²
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis
- Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU
- Studierende aus EU-/EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben
- Studierende aus EU-/EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes EU

Studierende, deren Studium in Deutschland bereits durch ein anderes Stipendium gefördert wird, sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Eine Ausnahme stellt eine Förderung durch BAföG dar. In diesem Fall wird die Stipendienhöhe an die BAföG-Leistung angepasst.

III. Bewerbungsvoraussetzungen

Folgende Bewerbungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- im Alter zwischen 18 und 30 Jahren
- Durchschnittsnote, die einem deutschen Notendurchschnitt von mind. 2,0 entspricht

¹ Dies trifft nach Einschätzung der SBW Berlin aufgrund ihrer aktuellen wirtschaftlichen und/oder gesellschaftlichen Lage insbesondere auf viele Länder in Osteuropa, Afrika, Asien und Südamerika zu.

² Siehe auch das SBW Stipendium für Flüchtlinge.

- Bewerbung vor Studienbeginn oder maximal im dritten Semester an einer staatlich anerkannten Hochschule (im In- oder Ausland) vollmatrikuliert oder Bewerbung um ein Masterstudium kurz vor oder nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums
- vor der Bewerbung nachweislich nicht länger als 18 Monate in Deutschland aufgehalten
- keine Familienangehörigen ersten Grades, die sich dauerhaft in Deutschland aufhalten
- Absicht nach dem Studienabschluss für mind. 18 Monate im Herkunftsland zu arbeiten³
- Berufs- oder Ehrenamtserfahrung im gemeinnützigen Bereich und
- nachweislich verhältnismäßig geringes Nettoeinkommen⁴

Bewerbungen von Bewerbern, bei denen nicht alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können leider nicht berücksichtigt werden.

IV. Fristen und Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsfristen enden jeweils zum 31. Dezember und 30. Juni eines jeden Jahres.

Bewerbungsunterlagen können nur in den Zeiträumen zwischen 15. November bis 31. Dezember und 15. Mai bis 30. Juni eines jeden Jahres eingereicht werden.

Mit einer Entscheidung, ob ab dem darauffolgenden Semester ein Stipendium gewährt wird, ist bis Anfang Februar bzw. Anfang August eines jeden Jahres zu rechnen.

Nur vollständige Bewerbungen werden bei der Auswahl berücksichtigt. Für die Bewerbung sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Bewerbungsformular (online oder ausgefülltes PDF)
- Motivationsschreiben (ein bis zwei Seiten lang)⁵
- aktueller Lebenslauf⁶
- Informationen über das Netto-Haushaltseinkommen⁷
- Kopie vom letzten Schul- oder Hochschulzeugnis mit Notenübersicht und Durchschnittsnote
- Kopie vom höchsten Bildungsabschluss (Abitur- oder Hochschulzeugnis) mit Notenübersicht und Durchschnittsnote

Falls vorhanden, sollten auch Kopien folgender Dokumente beigelegt werden:

³ Zusätzlich zu der Prüfung, ob die unter VI. genannten Auswahlkriterien erfüllt sind, wird untersucht, ob zu erwarten ist, dass die geförderte Person nach Beendigung ihres Deutschlandaufenthaltes wieder für mindestens 18 Monate in ihr Heimatland zurückkehrt. **Von dieser Vorgabe ausgenommen** sind Geflüchtete und Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die aus den dort genannten Gründen nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können.

⁴ Die Summe des Haushaltseinkommens des Bewerbers/der Bewerberin übersteigt nicht das für das Herkunftsland offiziell angegebene Durchschnittseinkommen. Betrachtet wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder sowie alle Einkommensquellen der Familie (z.B. Arbeitsentgelt, Einkommen aus unternehmerischen Betätigungen, Vermögenserträge, Kindergeld oder Renten).

⁵ Im Motivationsschreiben sollte u.a. das bisherige ehrenamtliche Engagement, das spätere Berufsziel und ihre Projektidee erläutert werden.

⁶ Der Lebenslauf wird bereits im Bewerbungsformular mit abgefragt und muss nicht noch zusätzlich als separates Dokument eingereicht werden.

⁷ Diese Informationen werden ebenfalls bereits im Bewerbungsformular mit abgefragt. Wir bitten um entsprechende Nachweise wie Lohnabrechnungen, Rentenbescheide, Kontoauszüge.

- Hochschulzugangsberechtigung
- Zulassung der Berliner oder Potsdamer Hochschule oder Fachhochschule, an der der Bewerber studieren möchte (oder bereits studiert)
- Nachweis über die nötigen Sprachkenntnisse für das angestrebte Studium in Form eines international anerkannten Sprachzertifikats⁸
- alle bereits erworbenen Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumszeugnisse
- alle bereits erworbenen Hochschulscheine und sonstige Leistungsnachweise (benotet und unbenotet)

Wir empfehlen allen Bewerbern, zusätzlich noch folgende, nicht zwingend erforderliche Dokumente einzureichen:

- ein oder zwei Empfehlungsschreiben von Professoren, Schullehrern, Arbeitgebern, o.ä.
- Nachweise über das Netto-Haushaltseinkommen⁹

Die Bewerbung inklusive aller beigefügten Dokumente ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Falls das Originaldokument in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, bitten wir zusätzlich um eine Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

Für die Bewerbung sind einfache Kopien und einfache Übersetzungen ausreichend.

Nach erfolgreichem Abschluss des Auswahlverfahrens werden im Verifikationsverfahren teilweise auch beglaubigte Kopien benötigt.

V. Auswahlkriterien

Für die Auswahl der zukünftigen Stipendiaten sind folgende Kriterien maßgeblich:

Förderbedürftig sind alle Bewerber, die die Voraussetzungen des § 1 BAföG erfüllen. Der Umfang der Förderung richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen im Einzelfall.

Als förderbedürftig gelten auch Bewerber, deren Haushaltseinkommen nicht das für ihr Herkunftsland offiziell angegebene Durchschnittseinkommen übersteigt. Betrachtet wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder sowie alle Einkommensquellen der Familie (z.B. Arbeitsentgelt, Einkommen aus unternehmerischen Betätigungen, Vermögenserträge, Kindergeld oder Renten).

Förderfähig sind alle Bewerber, deren intellektuelle Fähigkeiten, die sich aus den Bewerbungsunterlagen und dem Auswahlgespräch ergeben, erwarten lassen, dass sie die Leistungsanforderungen des geförderten Studiums ohne weiteres erfüllen werden.

Förderwürdig sind alle Bewerber, deren Persönlichkeit und soziales Engagement erwarten lassen, dass sie die Ziele des Stipendiums während und nach ihrem Studium umsetzen werden.

Zusätzlich wird das gemeinnützige Projekt der Bewerber bewertet, wobei die Bewertung sich nach folgenden Kriterien richtet:

⁸ Falls die Bewerbung keine Kopie eines international anerkannten Sprachzertifikats enthält, muss sie spätestens im Verifikationsverfahren nachgereicht werden.

⁹ Falls die Bewerbung nur Informationen über das Netto-Haushaltseinkommen enthält, müssen die Nachweise im Verifikationsverfahren nachgereicht werden.

- Bedeutsamkeit des Projekts für die Gesellschaft
- Dokumentation (Struktur, Vollständigkeit, Übersichtlichkeit der Projektbeschreibung)
- Realisierbarkeit der vereinbarten Ziele
- Realisierbarkeit des Zeitplans
- Zusammenarbeit mit einer Partnerorganisation in dem Heimatland

Die Bewertung des gemeinnützigen Projekts entscheidet auch über die Höhe der gewährten Förderung für den Stipendiaten.

Über die Gewährung zusätzlicher finanzieller Mittel zur Umsetzung des gemeinnützigen Projekts wird individuell entschieden.

VI. Auswahlverfahren

In der ersten Phase des Auswahlverfahrens werden zunächst der Lebenslauf, das Motivationsschreiben, die Zeugnisnoten und die finanzielle Situation der Bewerber, betrachtet.

In der zweiten Phase des Auswahlverfahrens wird mit jedem Kandidaten, der nach Prüfung der Unterlagen als grundsätzlich geeignet befunden wurde, ein persönliches Interview oder eine Video-Konferenz durchgeführt, in der ggf. auch die Einzelheiten des geplanten eigenen gemeinnützigen Projekts besprochen werden.

Eine detaillierte Projektbeschreibung muss zusätzlich eingereicht werden, in der die gesellschaftliche Bedeutsamkeit des von ihnen geplanten Projekts, die einzelnen Arbeitsschritte, eine Kosten- und Zeitaufwandsschätzung, Finanzierungsideen und ein Zeitplan dargelegt werden (siehe Merkblatt „Anforderungen an das eigene gemeinnützige Projekt“).

Anschließend erfolgt die finale Auswahl.

VII. Verifikationsverfahren

Sofern sie nicht bereits eingereicht wurden, werden nach der Auswahl im sog. Verifikationsprozess, folgende Unterlagen benötigt:

- Kopie vom Reisepass mit aktuellem Passbild
- Kopie des Studentenvisums
- Nachweise über das Netto-Haushaltseinkommen
- Evaluation Report von uni-assist oder anderen Nachweis über die Notenumrechnung in das deutsche Notensystem
- Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
- Zulassung der Berliner Hochschule oder Fachhochschule, an der der Bewerber studieren möchte oder Immatrikulationsbescheinigung, sofern bereits vorhanden
- Kopie vom letzten Schul- oder Hochschulzeugnis mit Notenübersicht, falls in der Zwischenzeit (seit der Bewerbung) ein weiteres Zeugnis ausgestellt wurde
- Beglaubigte Kopien aller erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise (benotet und unbenotet)¹⁰

¹⁰ Kandidaten, die sich um ein Stipendium für ein Masterstudium bewerben, müssen auch beglaubigte Kopien aller

- Beglaubigte Kopien der studienfachspezifischen Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumszeugnisse
- Legalisation des höchsten ausländischen Bildungsabschlusses (Abitur- oder Hochschulzeugnis)
- Nachweis über die nötigen Sprachkenntnisse für das angestrebte Studium in Form eines international anerkannten Sprachzertifikats

Die Kosten für die benötigte Beglaubigung und Legalisation der Dokumente können von SBW Berlin übernommen werden.

Während des Verifikationsverfahrens werden mit den Kandidaten die letzten Details über das zu betreuende Projekt abgestimmt und verbindlich festgelegt. Die Projektbeschreibung wird anschließend Teil des Stipendium-Vertrags.

VIII. Stipendienleistungen

SBW Berlin trägt für die Dauer des Stipendiums die notwendigen Lebenshaltungskosten der Stipendiaten. Ein Vollstipendium beinhaltet:

- ein Zimmer in dafür eingerichteten Studenten-WGs in Berlin
- Lebensunterhaltszuschuss in Höhe der sich aus Ziffer IX. ergebenden Beträge
- Studiengebühren¹¹
- eventuell auch eine Reisekostenbeteiligung für die Anreise vor Studienbeginn und die Heimreise nach erfolgreich beendetem Studium¹²

Erste Zahlungen können erst nach dem Einzug in die Studenten-WG geleistet werden.

IX. Höhe der Förderung

Im ersten Semester bekommen die Stipendiaten einen Zuschuss zum Lebensunterhalt in Höhe von 450€. In den folgenden Semestern können die Stipendiaten einen Zuschuss zum Lebensunterhalt in Höhe von maximal 550 Euro pro Monat erhalten. Die Höhe des Zuschusses wird vom Rating ihres Projektes abhängig und beträgt bei einem Rating von

95 - 100 Punkten	550 Euro
90 - 94 Punkten	500 Euro
85 - 89 Punkten	450 Euro
80 - 84 Punkten	425 Euro
75 - 79 Punkten	400 Euro
70 - 74 Punkten	375 Euro
60 - 69 Punkten	350 Euro
50 - 59 Punkten	325 Euro.

Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise aus dem Bachelorstudium vorlegen.

¹¹ Bei Gebühren über dem nationalen Durchschnitt ist mit einer Eigenbeteiligung zu rechnen.

¹² Das Budget für Reisen innerhalb Europas beträgt maximal 500 €, bei außereuropäischen Heimatländern maximal 1.000 €.

Bewerbern, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, können nur Leistungen gewährt werden, die gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG anrechnungsfrei sind. Bei der Anrechnung ist der Barwert der gewährten Unterbringung zu berücksichtigen. Diese Bewerber erhalten daher in der Regel lediglich eine Studienkostenpauschale (Büchergeld) in Höhe von maximal 100 Euro monatlich.

Bei Auslandsaufenthalten, die Teil des Studiums sind, wird die Höhe des Stipendiums neu berechnet. Es wird ein Betrag entsprechend dem Regelsatz des Stipendiums im Rahmen der Länder-Graduiertenförderungsgesetze zur Verfügung gestellt.

X. Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung beträgt mindestens 30 Tage bis zu maximal 48 Monate. Maßgeblich ist die jeweilige Regelstudienzeit. Die Förderung wird zeitabschnittsweise, in der Regel jeweils für das kommende Semester, gewährt.

Insgesamt verfügen wir über 20 Stipendienplätze. Jedes Semester können so viele Stipendien vergeben werden, wie offene Plätze vorhanden sind.

Die Förderung kann im Falle von drei nicht bestandenen Prüfungen oder drei verschobenen Prüfungen von SBW Berlin beendet werden. Ein weiterer Grund für die Beendigung der Förderung besteht in der Verfehlung der für das eigene gemeinnützige Projekt festgesetzten Zielvereinbarungen bzw. geänderte Absichten in Bezug auf die Rückkehr in das Heimatland.

XI. Rückkehr in das Heimatland und Rückzahlungspflicht

Das SBW Berlin Stipendienprogramm sieht einen begrenzten Aufenthalt in Deutschland vor, der auf die Studiendauer beschränkt ist. SBW Berlin gewährt dieses Stipendium in Form eines Darlehns, das rückzahlbar nach Ende der Förderung ist. Die Rückzahlungspflicht des Darlehns entfällt, wenn eine Rückkehr nach Studienabschluss in das Heimatland erfolgt.

XII. Schlussbestimmungen

Die Stipendiaten informieren SBW Berlin unverzüglich, sobald sich Verhältnisse ändern, die Grundlage der Förderungsentscheidung waren.

Sie informieren SBW Berlin ferner ebenfalls unverzüglich über ihren Studienabschluss und legen eine Kopie des Abschlusszeugnisses vor.

Außerdem sind während des Studiums Kopien der erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise (benotet und unbenotet) einzureichen.

Weitere Rechte und Pflichten der Stipendiaten werden in den Stipendienverträgen aufgeführt und können gegebenenfalls leicht voneinander abweichen.